

## **Spielraum TPZ – Theaterpädagogisches Zentrum für Braunschweig und die Region e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- 1 Der Name des gemeinnützigen, eingetragenen Vereins lautet

Spielraum TPZ – Theaterpädagogisches Zentrum für Braunschweig und die Region e.V.

- 2 Der Sitz des Vereins ist in Braunschweig.
- 3 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **§ 2 Gemeinnützige Zwecke des Vereins**

- 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein kann Spenden einnehmen und für die steuerbegünstigten Zwecke des Vereins verwenden.
- 2 Der Verein verfolgt die Zwecke der Förderung der Kunst und Kultur, die Förderung der Erziehung und Volksbildung sowie der Jugend- und Altenhilfe. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der inklusiven Theaterarbeit und der Arbeit mit Menschen mit Behinderung.
- 3 Die in Absatz 2 genannten Satzungszwecke verwirklicht der Verein insbesondere durch die Ermöglichung des Zugangs zu kultureller Bildung, zu Kultur und kultureller Gestaltung für alle Menschen (kulturelle Inklusion). Der Verein führt zu diesen Zwecken Projekte selbst durch, betreut Projekte, berät, unterstützt, vernetzt und repräsentiert Theaterpädagogik.
- 4 Mittel des Vereins dürfen nur für die zuvor genannten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person oder Einrichtung durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

5 Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

### **§ 3 Mitglieder, Mitgliedschaft**

- 1 Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Zwecke des Vereins aktiv unterstützen. Jedes ordentliche Mitglied hat insbesondere das Recht, den Organen des Vereins – also der Mitgliederversammlung sowie dem Vorstand Anträge zu Beschlussfassungen zu unterbreiten.
- 2 Daneben können natürliche oder juristische Personen, die sich den Aufgaben des Vereins nicht selbst aktiv widmen, aber die Zwecke des Vereins auf andere Weise fördern, indem sie dem Verein regelmäßig Beiträge zuführen und/oder den Verein auf andere Weise unterstützen, Fördermitglieder des Vereins werden. Fördermitglieder können den Organen des Vereins Anregungen geben.
- 3 Darüber hinaus können natürliche oder juristische Personen, die sich in einem Komitee des Spielraum TPZ engagieren und damit den Verein aktiv mitgestalten, assoziierte Mitglieder des Vereins werden. Assoziierte Mitglieder können den Organen des Vereins – also der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand – Anträge zu Beschlussfassungen unterbreiten.<sup>4</sup> Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und die Vereinszwecke – auch in der Öffentlichkeit – nach ihren Möglichkeiten zu unterstützen.
- 5 Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Der Verein lehnt Bestrebungen und Bindungen parteipolitischer, konfessioneller und wirtschaftlicher Art, sowie alle Formen militärischer Ausbildung ab. Der Verein tritt allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen die Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen. Angehörige extremistischer Organisationen gleich welcher politischen Ausrichtung, sowie Angehörige rassistischer, fremden- oder LGBTQIA+-feindlicher Organisationen können nicht Mitglied des Vereins werden.
- 6 Die Mitgliedschaft im Verein ist gegenüber dem Vorstand des Vereins schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Aufnahmeantrag und unterrichtet die Mitgliedschaft beantragende Person über die Aufnahme oder die Ablehnung der Aufnahme schriftlich. Alternativ kann die Mitgliedschaft auch mündlich im Rahmen der Mitgliederversammlung beantragt und von dieser mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
- 7 Die Mitgliedschaft endet durch den Tod (bei natürlichen Personen), den Eintritt in die Liquidationsphase oder die Insolvenz (bei juristischen Personen), den Austritt oder den Ausschluss.

- 8 Ein Austritt kann mit einmonatiger Frist zum 31.7. erfolgen. Der Vorstand ist über den Austritt schriftlich zu informieren.
- 9 Über den Ausschluss eines Mitglieds aus einem wichtigen Grund entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit nach Anhörung oder schriftlicher Äußerung des betroffenen Mitglieds. Wichtige Gründe für einen Ausschluss sind insbesondere vereinsschädigendes Verhalten, grobe Verstöße gegen die Vereinsinteressen, Verstöße gegen das AGG, gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit sowie die Kundgabe rechtsextremer, LGBTQIA+-feindlicher, sexistischer, rassistischer, antisemitischer, ableistischer oder fremdenfeindlicher und sonstig diskriminierender Haltungen innerhalb und außerhalb des Vereins und der Mitgliedschaft in rechtsextremen und fremdenfeindlichen Parteien und Organisationen. Alternativ kann der Ausschluss auch mündlich im Rahmen einer Mitgliederversammlung beantragt und von dieser mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, nachdem das betroffene Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zum beantragten Ausschluss hatte. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben. Eine gerichtliche Anfechtung des Beschlusses ist nur innerhalb eines Monats ab der Bekanntgabe des Beschlusses einschließlich der Gründe möglich.
- 10 Bei einer Beendigung der Mitgliedschaft – gleich aus welchem Grund – erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds aus dem Mitgliedsverhältnis ab dem Zeitpunkt des Endes der Mitgliedschaft. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf ausstehende Beiträge bleibt hiervon unberührt.
- 11 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ist in der gültigen Beitragsordnung festgelegt.

#### **§ 4 Organe des Vereins**

- Die Organe des Vereins sind:
- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

#### **§ 5 Vorstand**

- 1 Der Verein wird in gerichtlichen Verfahren von zwei Vorstandsmitgliedern vertreten; außergerichtlich ist jedes der bis zu vier Vorstandsmitglieder einzeln vertretungs- und einzeln zeichnungsberechtigt.
- 2 Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal vier Personen: einer\*m Vorsitzenden und einer\*m stellvertretenden Vorsitzenden und ein bis zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand teilt die Ämter Kassenwart\*in und Schriftführer\*in unter sich auf.
- 3 Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

- 4 Der Vorstand beziehungsweise einzelne Vorstandsmitglieder werden auf der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder im Amt. Es können nur ordentliche Mitglieder in den Vorstand gewählt werden.
- 5 Der Vorstand setzt zur Durchführung der laufenden Geschäfte eine gegen ein angemessenes Entgelt tätige professionelle Geschäftsführung ein. Die Kompetenzen dieser sind vom Vorstand in einer Geschäftsordnung für die professionelle Geschäftsführung schriftlich niederzulegen.
- 6 Der Vorstand erstattet gegenüber den Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung Bericht über seine Tätigkeit sowie bei der Einsetzung einer professionellen Geschäftsführung über deren Tätigkeit.

## **§ 6 Aufsichtsrat (entfallen)**

## **§ 7 Mitgliederversammlung, Beschlussfassung**

- 1 Der Vorstand des Vereins beruft mindestens einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein.
- 2 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder auf Verlangen eines Viertels der ordentlichen Mitglieder des Vereins einzuberufen.
- 3 Zu allen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder des Vereins unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich durch den Vorstand einzuladen.
- 4 Ort der Mitgliederversammlung ist üblicherweise der Sitz des Vereins. Mitgliederversammlungen und Beschlussfassungen können auch im Umlaufverfahren schriftlich oder unter Zuhilfenahme von technischen Mitteln (z.B. E-Mail) oder per Telekommunikationskonferenz (z.B. per Telefon, PC- oder Smartphone-Applikation) durchgeführt werden.
- 5 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorstand oder – auf Antrag eines ordentlichen Mitglieds zu einer Wahl – ein\*e von der Mitgliederversammlung gewählte\*r Versammlungsleiter\*in.
- 6 Jedes ordentliche Mitglied, das das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat, sowie jedes assoziierte Mitglied hat bei Beschlussfassungen eine Stimme. Stimmberechtigte Mitglieder können sich bei der Ausübung ihres Stimmrechts durch andere stimmberechtigte Mitglieder des Vereins vertreten lassen; hierzu muss das vertretende stimmberechtigte Mitglied dem Vorstand beziehungsweise einem etwaig gewählten Versammlungsleiter eine schriftliche Vollmacht des sich

vertreten lassenden stimmberechtigten Mitglieds vorweisen. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

- 7 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins in ihr vertreten sind. Ist die Mitgliederversammlung nach dem zuvor stehenden Satz nicht beschlussfähig, so ist durch den Vorstand mit der gleichen Ladungsfrist (Absatz 3) eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der darin vertretenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Darauf soll bei der Ladung der Mitglieder hingewiesen werden. Die Mitgliederversammlung ernennt bis zu zwei Kassenprüfer\*innen für die Dauer von einem Jahr, die im Folgejahr der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht vorzulegen haben.
- 8 Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Stimmenthaltungen stehen nicht abgegebenen Stimmen gleich), soweit gesetzliche Vorschriften oder diese Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss/Antrag als abgelehnt.
- 9 Beschlussfassungen erfolgen grundsätzlich in offener Abstimmung – es sei denn, ein ordentliches Mitglied beantragt eine geheime Wahl.
- 10 Die Mitgliederversammlung beschließt über:
  - die Höhe der Mitgliedsbeiträge
  - die Entlastung des Vorstands
  - die Wahl des Vorstands
  - die Wahl einer\*s Rechnungsprüfer\*in gemäß § 9 Absatz 2
  - die Satzungsänderungen
  - die Aufnahme von Darlehen
  - den Ausschluss satzungswidriger Mitglieder gemäß § 3

## **§ 8 Niederschriften**

- 1 Über Sitzungen des Vorstandes und Mitgliederversammlungen sind Protokolle von der\*m Schriftführer\*in anzufertigen. Bei Abwesenheit der\*s Schriftführer\*in soll sich ein\*e Protokollführer\*in bereitfinden. Diese Protokolle sind von der\*m jeweiligen Vorsitzenden beziehungsweise bei einer entsprechenden Wahl von der\*m gewählten Versammlungsleiter\*in sowie – sofern eine andere Person das Protokoll führte – zusätzlich von der\*m Protokollführer\*in zu unterzeichnen.

## **§ 9 Rechnungslegung**

- 1 Für die Rechnungslegung sind die gesetzlichen Vorschriften zu beachten.

- 2 In den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres ist ein Rechnungsabschluss für das vorangegangene Geschäftsjahr aufzustellen und durch eine\*n fachlich geeignete\*n Rechnungsprüfer\*in zu prüfen.
- 3 Der geprüfte Rechnungsabschluss ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 10 Haftung**

- 1 Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.

## **§ 11 Satzungsänderungen**

- 1 Diese Satzung kann grundsätzlich nur auf einer Mitgliederversammlung und mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der darin vertretenen stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.
- 2 Satzungsänderungen, die von Aufsichts- Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich und unter Angabe der Begründung mitgeteilt werden.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

- 1 Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung entsprechend den Maßgaben zu satzungsändernden Beschlüssen im Sinne des § 11 dieser Satzung beschlossen werden.
- 2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband Theaterpädagogik Niedersachsen (LaT) e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Braunschweig, den 11.06.2024